

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 19 Febr. 1801.

Viertes Quartal.

Den 30 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Jan.

(Fortsetzung.)

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Municipalität Freyburg klagt über einen Conflict, in dem sie sich mit dem Districtsgericht daselbst befindet. Wird an die Municip. Com. gewiesen.

2. Das Dorf Kobasacco Distr. Bellinzona, begehrt sich von der Pfarrey und Gemeinde Medeglia zu trennen. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

3. Die Municipalität und Kirchgemeinde Seeberg, macht unterm 19. Jan. neue Einwendungen gegen die Trennung von Höchstetten. Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

Das Gutachten der Constitutionscommission über die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an den Marschall Philipp Cusani von Marland, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. d. Dekretsorschlag S. 1043.)

Das Gutachten der Civilgesetzgebungscommission, das Heyrathsbegehren des Jac. Brunner C. Thurgau betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 1044.)

Das Gutachten der gleichen Commission, die Legitimation des Sohnes von Heintz Berche von Pantholaz betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 1044.)

Das Gutachten der Crim. Gesetzg. Commission über die Begnadigung des Jac. Karli's von Solothurn, wird in Berathung und dasselbe hernach angenommen. (S. das Dekret S. 1044.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commission gewiesen:

B. G. Zufolge Ihrer Einladung v. sten d. über-

sendet der Volkz. Rath Ihnen B. G. das Zeugniß der Municipalität Oberwyl über den wegen eines unbedeutenden Diebstahls zur Kettenstrafe verurtheilten Ulrich Huber, welchem Zeugniß eine Abschrift des Begleitschreibens des Unterstatthalters von Bremgarten beygefügt wird.

Indem der Volkz. Rath Ihnen nunmehr die zu Gunsten des Hubers erlassene Botschaft in Erinnerung bringt, soll er Ihnen zugleich anzeigen, daß die Gesundheitsumstände dieses Unglücklichen zufolge medicinischer Zeugnisse so zerrüttet sind, daß er seit 4 Wochen ausserhalb seinem Gefängnisse verpflegt werden muß.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Unterrichtscommission gewiesen:

B. G. Das Dorf Kobasacco Distr. Bellinzona, beehrte unterm 9. Aug. leztlin, daß ihm gestattet werde, sich von der Pfarrey und Gemeinde Medeglia zu trennen. Der Volkz. Rath hat über dieses Begehren sowohl den Bericht der Verw. Kammer als die Gesinnungen der Pfarrgemeinde Medeglia eingezogen, die er Ihnen heyliegend mittheilt, um Sie in den Stand zu setzen, über dasselbe zu entscheiden.

Am 25. Jan. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 26. Jan.

Präsident: B a n.

Folgende Zuschrift wird verlesen:

Bürger Präsident des gesetzgebenden Rathes der helvetischen Republik!

Ohne mehr Wichtigkeit folgendem Schritt beylegen zu wollen, als er vielleicht verdienen mag, haben wir die Ehre, Ihnen ein an den ersten Consul der fränkischen Republik gestelltes Memorial, dessen Empfang und

einige Accessorien durch mehr als ein Mittel gesichert worden, mitzutheilen. Die Beweggründe, warum man sich entschloß, dazwischen zu treten, sind nicht alle in der Einleitung enthalten: es sind noch besondere und dringende Beweggründe da, die man nicht bekannt machen darf. Auf unsere Ehre erklären wir, daß dieses Memorial mit keinem Entwurf oder Sendung, die früher als den zoten laufenden Monats wäre, von welcher in so verschiedenem Sinn im Publikum gesprochen ward, und deren selbst die Tagblätter erwähnt haben, in Verbindung stehe. Rein in unsern Gesinnungen und offen in unsern Schritten, glauben wir das Echo der Wünsche der Majorität der Nation gewesen zu seyn, und die angemessenste Weise anzeigt zu haben, um uns der grausamen Lage und neuen Gefahren, die uns bedrohen, zu entreißen. Uebrigens müssen wir uns nicht Unfehlbarkeit an, und wir werden uns sehr beeifern, jedem besfern Entwurf Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Diese Weise, sich einer Autorität, der man zu mißfallen beynahе versichert ist, mitzutheilen, ist ein Schritt nicht gemeiner Art; wir halten ihn aber für desto redlicher und schweizerischer.

Gruß und Ehrfurcht.

Wei ß von Lucens,

im Namen wahrer Freunde des Vaterlandes.

N. S. Ein gleiches Schreiben, nur mit einer kleinen Abänderung, ist an den Präsident des Volkz. Rathz abgegeben worden.

An den ersten Consul der fränkischen Republik!

Großer Mann!

Der Friede scheint seinem Abschluß nahe; die Unabhängigkeit ist der Schweiz versprochen; eine neue Verfassung soll ihr vorhergehen; das wahre helvetische Volk schwebt in Ungewißheit; wirft Blicke des Schreckens auf das Vergangene, und ist über die Zukunft beunruhigt; es befürchtet irgend eine rasche Entscheidung, welche seinen Untergang auf immer befestige. Es vermuthet, man unterhandle nur mit einer Parthey, obgleich sie in den Meinungen getrennt ist. Wenn Frankreich nur auf einer Seite horcht, wer wird es vor Irrthum sichern? Wer wird uns selbst davor verwahren; daß wir nicht die Opfer davon werden? Wir halten es für unsere Pflicht, vielleicht zum letztenmal, die Dolmetscher dieses guten Volks zu seyn. Mit jedem Bürger glauben wir das Recht zu haben, zum Behuf

des gemeinen Besten, wovon das unsere ein Theil ist, Vorstellungen zu machen.

Großer Mann! Im Namen der Menschlichkeit! im Namen Ihres Ruhms, weigern Sie sich nicht, uns anzuhören, und verzeihen Sie es uns, wann die Wahrheit uns einige starke Ausdrücke abnöthigt; keiner trift Sie persönlich.

Vor der Revolution waren wir eines der glücklichsten, der wahrhaft freiesten, geachteten Völker. Ganz Europa sey unser Zeuge.

Seit der Revolution sind wir eines der unglücklichsten, der unterjochtesten Völker, und wir entsetzlichen uns immer mehr.

Nie haben wir der fränkischen Republik Anlaß zu gerechten Klagen gegeben. Unsere Feinde klagen uns vielmehr an, ihre Erkenntlichkeit verdient zu haben. Unser großes Verbrechen war unser Reichthum, und dem Schwerdt eines räuberischen und unterdrückenden Direktoriums ausgesetzt zu seyn, jenes Direktoriums, das Bonaparte gestürzt hat.

Dieser Reichthum, diese allgemeine, unserm Boden fremde Wohlhabenheit, war das Produkt weiser Besitz, rechtschaffener und gemäßigter Regierungen, und des in jener Art einzigen Beyspiels, das sie einer schwierigen Lage ohnerachtet, während dreier vollen Jahrhunderten die Geißel des Krieges abzuwenden vermocht hatten. Welch sichere Gewährleistung unserer Neutralität! Diesen Frieden bezubehalten, die Harmonie mit unsern Nachbarn zu handhaben, war das unveränderliche Ziel unserer Politik. Aber man entspann Händel gegen uns durch Uebertreibungen, Voraussetzungen, Verläumdungen. Ohne Kriegserklärung griff man uns an, und wir fielen unter der Ueberlegenheit der Macht in einem Krieg, dessen Beweggründe leichtfertig, die Mittel treulos, und die Verheißungen trügerisch waren. Arglist trug dazu mehr als Waffen bey. Mitten unter uns sahen wir einen Minister der fränkischen Republik, oder vielmehr einen Agenten des Reubels, die Unverletzlichkeit seines Charakters mißbrauchen; sich zu einem Verschwörer Haupt aufwerfen, alle Arten der Beschimpfungen, der Zwietracht, der Irrthümer und der Verwirrungen organisiren.

Das leichtgläubige, zutrauliche und gute Schweizer-volk wurde auf einen Grad irre gemacht, daß es sich nicht mehr verstand; ward ermordet, beraubt, mit Brand überzogen; und warum? um eine neue Verfassung anzunehmen, die bald nachher für schlecht und unausführbar erklärt ward.